

Statuten des Vereins Empow(h)er

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Empow(h)er.
- (2) Er hat seinen Sitz in 6330 Kufstein und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Female Leadership, Diversity und Empowerment. Er schafft Räume für echte Begegnung und Austausch, um weibliches Potenzial nachhaltig zu fördern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Tätigkeiten erreicht werden:
 - Organisation von Veranstaltungen, Workshops und Austauschformaten
 - Herausgabe eines Newsletters
 - Aufbau von Netzwerken mit Gleichgesinnten und Unterstützenden
- (2) Zur Finanzierung dienen folgende Mittel:
 - Kooperationen mit Unternehmen und Institutionen
 - Freiwillige Zuwendungen (z. B. Spenden)
 - Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat derzeit nur die Gründerinnen als Mitglieder.
- (2) Zusätzliche Mitgliedschaften können später durch Vorstandsbeschluss eingeführt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfung
4. das Schiedsgericht

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:
 - auf Beschluss des Vorstands
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
- (3) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme berechtigt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Obfrau.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 65 % der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen:
 - der Obfrau
 - der Obfrau-Stellvertreterin
- (2) Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen.
- (4) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung.
- (5) Bei Verhinderung der Obfrau übernimmt die Stellvertreterin deren Aufgaben.
- (6) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins sowie in Geldangelegenheiten bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Obfrau Stellvertreterin.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 11: Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ des Vereins – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innen müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Ihnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (5) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Rechnungsprüfer:innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 12: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Jede Streitpartei benennt ein Mitglied. Die beiden benannten Mitglieder einigen sich auf eine dritte Person als Vorsitzende. Bei Uneinigkeit entscheidet das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und vereinsintern endgültig.

§ 13: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Förderung von Frauen und Gleichstellung zuzuführen.

Diese Statuten wurden am 22.05.2025 beschlossen.